

Amtsgericht Kaiserslautern

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 72/24

Kaiserslautern, 19.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 01.12.2025	09:00 Uhr	15, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Enkenbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Enkenbach	1367/13	Gebäude- und Freifläche Auf dem Hahn	1.498	2127, BV2

-

Objektbeschreibung/Lage:

Laut Angabe des Sachverständigen handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, freistehend, Lagerhalle und Garage, Baujahr 2007; Wohnfläche ca. 263 m², Baulast eingetragen.

Verkehrswert:

608.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Petersen
Rechtspflegerin